



Brüssel, den 20. April 2026
(OR. en)

7812/26

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0411(NLE)

ECOFIN 390
UEM 118
FIN 487
EIB
ECB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 28. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Slowenien am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 28. Juli 2021 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 17. Oktober 2023³, 10. Dezember 2024⁴, 20. Juni 2025⁵ und 12. Dezember 2025⁶ geändert.
- (2) Am 13. März 2026 ersuchte Slowenien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Auf dieser Grundlage hat Slowenien einen geänderten RRP vorgelegt.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Der von Slowenien aufgrund objektiver Umstände vorgelegten Änderungen des RRP betreffen 21 Maßnahmen.

² Siehe die Dokumente ST 10612/21 INIT und ST 10612/21 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe die Dokumente ST 13615/23 INIT, ST 13615/23 REV 1 (en) und ST 13615/23 ADD 1 REV 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe die Dokumente ST 15989/24 INIT, ST 15989/24 ADD 1 (en) und ST 15989/24 COR 1 (ga) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe die Dokumente ST 9591/25 INIT und ST 9591/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe die Dokumente ST 15797/25 INIT, ST 15797/25 ADD 1 (en) und ST 15797/25 COR 1 (lv) unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung aufgrund unvorhergesehener Umstände, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C1-IFL („Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Niederspannungsnetz“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund einer unzureichenden Zahl von Teilnehmern an den Schulungen teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C3-IE („soziale und wirtschaftliche Resilienz gegenüber klimabedingten Katastrophen in der Republik Slowenien“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Problemen mit dem Ankauf der Räumlichkeiten, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C3-IF („Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Nach Angaben Sloweniens sind drei Maßnahmen aufgrund von Verzögerungen im Ausschreibungsverfahren, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahmen C3-IFL („weitere Verringerung der Hochwasserrisiken und Verringerung des Risikos für andere klimabedingte Katastrophen“), C4-IE („Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr“) und C4-ICL L („weiterer Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von gestiegenen Kosten teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C12-IHL („weitere Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien hat daher beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen in der Bewertung von umgesetzten Pilotprojekten, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaats entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C12-IF („Pilotprojekte für eine Hochschulreform für einen grünen und stabilen Wandel“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien hat daher beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (10) Nach Angaben Sloweniens ist eine Maßnahme aufgrund der Absage einer entsprechenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, was zu einer Kürzung der Mittelzuweisung und einer Änderung der Stückkosten geführt hat, teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C17-ID („Energieeffizienz und Dekarbonisierung der Wirtschaft“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien hat daher beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (11) Nach Angaben Sloweniens wurden zwei Maßnahmen geändert, um bessere Alternativen umzusetzen, um das ursprüngliche Ziel zu erreichen. Dies betrifft die Maßnahmen C10-RA („strukturelle Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Arbeitsmarktes“) und C14-ID („Zugänglichkeit des Gesundheitssystems“). Auf dieser Grundlage hat Slowenien daher beantragt, diese Maßnahme zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Slowenien hat erläutert, dass acht Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vereinfachung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 einzuführen, mit denen die Ziele dieser Maßnahmen weiterhin erreicht würden. Dies betrifft die Maßnahme C3-IG („Zentrum für Saatgut, Baumschulen und Waldschutz“), die Maßnahme C3-IHL („weitere Projekte zur Einleitung, Behandlung und Wiederverwendung von kommunalem Abwasser“), die Maßnahme C5-IB („integriertes strategisches Projekt zur Verringerung der CO₂-Emissionen Sloweniens durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“), die Maßnahme C7-IJ („Digitalisierung von Bildung und Wissenschaft“), die Maßnahme C12-RA („Modernisierung des Bildungssystems für den ökologischen und digitalen Wandel“), die Maßnahme C12-IH („Ökologisierung der Bildungsinfrastruktur in Slowenien“), die Maßnahme C14-IB („Stärkung der Kompetenzen von Gesundheitsfachkräften zur Gewährleistung der Qualität der Gesundheitsversorgung“) und die Maßnahme C14-IE („wirksame Behandlung übertragbarer und chronischer Krankheiten“). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, diese Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (13) Im Zuge der Herabsetzung des Umsetzungsgrades nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Slowenien, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Mittel dazu zu nutzen, zwei Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Dies betrifft die Maßnahme C17-IC („Stärkung des Stromverteilungsnetzes (Mittelspannungsnetz und Niederspannungsnetz)“) und die Maßnahme C17-IE („Förderung des Aufbaus der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe im Verkehr (Ausweitung)“). Aus diesem Grund hat Slowenien beantragt, den Umsetzungsgrad der Maßnahme C17-IC und der Maßnahme C17-IE zu verstärken. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (14) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Slowenien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (15) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

„Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“

- (16) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Kriterium 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet, sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in dem RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (17) Bei dem geänderten Plan wird die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Bekanntmachung der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität⁸ dargelegt wird. Veränderungen, die durch die Änderung des Plans eingeführt wurden, haben keinen Einfluss auf die Bewertung des RRP. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme des geänderten RRP eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nach sich zieht.

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁸ ABl. C 58, 18.2.2021, S. 1.

Beitrag zu den REPowerEU-Zielen

- (18) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Kriterium 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten oder zur erforderlichen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 beitragen.
- (19) Das REPowerEU-Kapitel stimmt auch unter Berücksichtigung des Antrags Sloweniens, den Umsetzungsgrad einer Maßnahme herabzusetzen, nach wie vor mit dem Politikrahmen Sloweniens zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen überein. Die Maßnahmen verstärken auch die im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Emissionsfreiheit des Verkehrs sowie zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (20) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Kriterium 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 44,69 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 91,69 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (21) Trotz eines Rückgangs von 0,34 %, wirken sich die herabgestuften Maßnahmen nicht auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den ökologischen Wandel, einschließlich der biologischen Vielfalt, aus. Das REPowerEU-Kapitel unterstützt den ökologischen Wandel Sloweniens weiterhin zusätzlich, da die Reform zur Förderung erneuerbarer Energiequellen in Slowenien und alle Investitionen uneingeschränkt dazu beitragen, die Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Dies verringert die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und die Luftverschmutzung und erhöht die Energieeffizienz und Energieeinsparungen. Die im RRP vorgesehenen Maßnahmen sollen weiterhin zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, die Kapazität der Eisenbahninfrastruktur weiter ausbauen sowie die Verringerung des Hochwasserrisikos in Slowenien gewährleisten und damit zur Erreichung der Klimaziele für 2030-2050, einschließlich der angestrebten Klimaneutralität der EU bis 2050, beitragen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (22) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Kriterium 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 24,46 % der Gesamtzweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (23) Die beantragten Änderungen wirken sich nicht wesentlich auf das Gesamtziel des RRP in Bezug auf den digitalen Wandel aus. Der geänderte RRP würde weiterhin erheblich zum digitalen Wandel der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen beitragen, auch durch die Entwicklung der erforderlichen Infrastruktur wie Ausbau der Konnektivität, Entwicklung der Cloud und Verbesserung der Cybersicherheit und fortschrittlicher und benutzerfreundlicher digitaler Lösungen und Dienste sowie durch die Umgestaltung von Unternehmensabläufen und die Schließung der digitalen Kluft bei traditioneller arbeitenden Unternehmen.

Kosten

- (24) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Kriterium 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP in Bezug auf die veranschlagten Gesamtkosten des RRP angegebene Begründung in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel. Das steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (25) Den vorgelegten Informationen zufolge ergibt die Bewertung der Kostenschätzungen für die überarbeiteten Investitionen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Die Änderungen an dem Plan waren nicht umfassend genug, um die bestehende Einstufung (B) des Plans zu beeinflussen. Slowenien schlug vor, die Mittelzuweisungen zwischen Darlehen und Finanzhilfen anzupassen und den Gesamtbetrag der Darlehen zu reduzieren. Für gut funktionierende Maßnahmen wurden zusätzliche Mittel bereitgestellt, während die Mittelzuweisungen in Fällen, in denen die Maßnahmen gefährdet waren, gekürzt wurden. Slowenien hat ausreichende Erläuterungen vorgelegt, die hauptsächlich die Ergebnisse von Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen, die für die Zwecke des RRP veröffentlicht wurden. Die Veränderungen in den Kostenschätzungen waren bei den geänderten Maßnahmen begründet und verhältnismäßig, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hat. Slowenien hat ausreichende Informationen und Nachweise vorgelegt, um nachzuweisen, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch eine andere bereits existierende oder geplante Finanzierung durch die Union gedeckt ist. Die geschätzten Gesamtkosten des RRP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Sonstige Bewertungskriterien

- (26) Aus Sicht der Kommission haben die von Slowenien beantragten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP Sloweniens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, g, h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien des genannten Durchführungsbeschlusses.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (27) Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat Slowenien diejenigen Projekte als vorrangig betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung zuerkannt wurde. Slowenien war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte, da diese Projekte nicht die Bereiche abdecken, die im geänderten RRP erweitert wurden.

⁹ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

- (28) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (29) Die Gesamtkosten des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens werden auf 2 082 352 849 EUR geschätzt. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Slowenien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Slowenien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 612 948 340 EUR betragen. Daher bleibt der Slowenien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

Darlehen

- (30) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Slowenien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 eine Unterstützung in Form eines Darlehens von insgesamt 525 585 704 EUR erhalten. Nach dem Rückgang des Umsetzungsgrads der Maßnahme C1-IFL („Ausbau des Stromverteilungsnetzes (Niederspannungsnetz)“) und der Maßnahme C4-ICL („weiterer Ausbau der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur“) gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Slowenien nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umfangs bestehender Maßnahmen im Rahmen des geänderten RRP zu verwenden. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Slowenien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Slowenien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Slowenien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 468 836 849 EUR herabgesetzt werden.
- (31) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Zur Gewährleistung der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses des Rates vom 28. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

- (32) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 dieses Vertrages bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten nationalen Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/ wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Sloweniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Slowenien ein Darlehen in Höhe von maximal 468 836 849 EUR zur Verfügung.“
2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Slowenien gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
